

## **Betriebsprüfungen werden zum 16.10.2024 wieder aufgenommen – Sonderfall "Herrenberg-Auswirkungen"**

Die ausgesetzten Betriebsprüfungen werden ohne Ausnahme zum 16.10.2024 wieder aufgenommen.

*Ab diesem Zeitpunkt soll dabei so verfahren werden, dass Fälle bis zum 31. Dezember 2022 nach den vor der Stichtagsregelung (1. Juli 2023) angewandten Kriterien zu den Lehrern, Lehrbeauftragten und Dozenten abgeschlossen werden. Ab dem 1. Januar 2023 (bedingt durch den kalenderjährlichen Prüfrhythmus) sollen Fälle nach den „Herrenberg-Kriterien“ (selbständige Lehrer, Lehrbeauftragte und Dozenten) unter Berücksichtigung des Stichtags 1. Juli 2023 abgetrennt und zurückgestellt, die Prüfungen bei den Arbeitgebern im Übrigen aber abgeschlossen werden. Die abgetrennten und zurückgestellten Fälle sollen dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Prozesses wieder aufgegriffen werden.*

Vereinfacht gesagt, wurde demnach eine Möglichkeit des zeitlichen Übergangs hinsichtlich der Erfüllung der "neuen Kriterien" geschaffen. Die Prüfungen nach den "alten Kriterien" werden wieder aufgenommen.

## **Weiteres Treffen der AG Musikschulen unter Beteiligung der DRV und des BMAS**

Die AG Musikschulen trifft sich im Dezember erneut, diesmal sitzen die DRV und das BMAS mit am Tisch. Die von der AG identifizierten Fälle, in denen eine Möglichkeit über den Einsatz von Honorarlehrkräften gesehen wird, sollen hier noch einmal erörtert werden. Diese sind, wie bereits in der letzten Rundmail erwähnt:

- Projektbereich
- Beschäftigungsumfang unter 10%
- Rentnerinnen und Rentner
- Studierende

## **Abschlussgespräch im BMAS im Januar 2025**

Mit dem Ziel den Prozess abzuschließen, soll es im Januar ein weiteres Treffen mit allen betroffenen Verbänden geben.

## **Gesetzesanpassung im SGB**

Einige Verbände fordern Anpassungen im Gesetz (SGB). In der AG Musikschulen gibt es solche Forderungen nicht, da bereits das BSG-Urteil einen gesetzgeberischen Charakter vorweist. Eine Gesetzesanpassung ist aufgrund der Bundestagswahl frühestens ab Ende 2026 denkbar.

## **Was bedeutet das für die Musikschulen im VdM?**

- Der Einsatz von Selbständigen als Honorarkräfte in Musikschulen, wird auch nach einer jetzt folgenden Abstimmung mit der DRV und dem BMAS nicht wie vorher möglich sein. Der Grad der Einbindung in die Musikschulen sowie auch die Höhe der Stellenanteile machen dies, vor allem im Hinblick auf die für Honorarverträge notwendigen unternehmerischen Anteile und die unternehmerischen Risiken vorweisen zu müssen, in den allermeisten Fällen unmöglich.
- Ob die von der Arbeitsgruppe angedachten Ausnahmen angenommen werden, ist nach wie vor unklar. Diese sind Vorschläge der Verbände bdfm, DTKV, VdM, des Deutschen Landkreistags und ver.di.